

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0135/2016/IV

Datum:
03.08.2016

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Prüfung eines zusätzlichen Straßenkunststandortes
auf der „Alten Brücke,,**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	13.10.2016	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Bildung und Kultur	10.11.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt und der Ausschuss für Bildung und Kultur nehmen Kenntnis von den Gründen, weshalb die „Alte Brücke“ nicht als zusätzlicher Standort für einen Straßenkunststandort in Frage kommt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusammenfassung der Begründung:

Auf der „Alten Brücke“ kann wegen Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange kein zusätzlicher Straßenkunststandort ausgewiesen werden.

Begründung:

Am 13.03.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, den Straßenkunststandort am Universitätsplatz wegen der Störungen des Betriebs der Universität aufzugeben. Nachdem zunächst kein geeigneter Ersatzstandort gefunden werden konnte, hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung am 23.03.2016 einen Standort am Neckarmünzplatz als zusätzlichen Straßenkunststandort beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, erneut zu prüfen, ob auf der „Alten Brücke“ ein weiterer Standort ausgewiesen werden kann, und hierüber den Bezirksbeirat Altstadt und den Ausschuss für Bildung und Kultur zu informieren.

Bei der Prüfung, ob die Ausweisung eines Straßenkunststandortes auf der „Alten Brücke“ möglich ist, sind verkehrliche und denkmalschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Verkehrlich wäre nach Ansicht des Amtes für Verkehrsmanagement die (probeweise) Einrichtung eines Straßenkunststandortes auf der Mitte der Brücke in einer der Nischen in den Zeiten, in denen die Brücke für den Kfz-Verkehr gesperrt ist, denkbar.

In einem Gespräch mit dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz hat das Landesamt für Denkmalpflege allerdings der Aufstellung eines am Standort angebrachten Hinweisschildes für die Künstler wegen der besonderen Bedeutung des Kulturdenkmals widersprochen. Solche Schilder sind an den Straßenkunststandorten aber zwingend notwendig, weil nach der Satzungsregelung die Straßenkunst zu den an den jeweiligen Standorten freigegebenen Zeiten erlaubnisfrei möglich ist. Da die Künstler somit keine Genehmigung einholen (müssen) und oftmals von auswärts oder sogar aus dem Ausland kommen und keine besondere Ortskenntnis haben, ist dies die einzige praktikable Möglichkeit, sie über den genauen Standort zu informieren. Außerdem enthalten die Schilder auch Angaben über die freigegebenen Zeiten und allgemeinen Verbote, was für eine störungsfreie Straßenmusik ebenfalls wichtig ist. Die Schilder haben sich entsprechend bewährt und die straßenrechtlich bei der Einräumung solcher Sondernutzungen gebotene Lenkungsfunktion kann ohne Schild nicht wirksam wahrgenommen werden.

Wegen der Beeinträchtigung des Denkmalschutzes lässt sich ein Standort auf der „Alten Brücke“ deshalb nicht realisieren.

Mit der Kompensation des weggefallenen Standortes am Universitätsplatz durch den oben genannten Beschluss des Gemeinderates ist im Übrigen auch kein Bedarf für einen weiteren Straßenkunststandort erkennbar, da keine Beschwerden von Künstlern etwa dahingehend eingehen, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen würden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes: nicht betroffen

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner